

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben
des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
-Heranziehungssatzung Soziales-**

vom 18.12.2019

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 16.12.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung¹ die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Heranziehung**

Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen² und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen³ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst⁴,
2. Hilfe zur Pflege
 - a. für Leistungsberechtigte unter 65 Jahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 1a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁵ sowie
 - b. für Leistungsberechtigte, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe⁶ erhalten haben und für die Leistungen der Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung erbracht werden, § 2a Absatz 1 Nummer 1b des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen⁷,

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

² Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

³ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

⁴ Im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 i.V. mit § 113 Absatz 2 Nummer 7 (ab 01.01.2020 in Kraft tretend) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁵ Zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

⁶ Nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31.12.2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

⁷ Zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung⁸ und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung⁹ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

§ 2

Weitere Heranziehung

Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.

§ 3

Vorbehalt der Bearbeitung

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen selbst durchzuführen.

Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.

Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz gegen Bescheide der herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden erlässt der Landschaftsverband Rheinland.

⁸ Im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁹ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) oder Praxen.

§ 4 Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5 Kosten

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten. Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch¹⁰ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch¹¹. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.

§ 7 Richtlinien und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien. Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe –Heranziehungssatzung Soziales- vom 08.07.2019¹² und die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der

¹⁰ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

¹¹ Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I, Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹²https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/oeffentliche_bekanntmachungen/Heranziehungssatzung_-_Veroeffentlichungstext_-_vorlaeufig_bis_08.07.2019.pdf.

Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) vom 14. Dezember 2016¹³ außer Kraft.

Köln, den 16.12.2019

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

H e n k - H o l l s t e i n

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹⁴ bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18.12.2019

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

¹³ GV.NRW.2017, Seite 235.

¹⁴ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.